

Vierter Teil: Das verfassungsrechtliche Gebot der Klarheit der Normsystematik

Hard cases make bad law.²³³² Selten lässt sich der Zusammenhang zwischen komplexen Ausgangsfällen und einer verfassungswidrigen Normierung so deutlich zeigen, wie für § 315d StGB. Zahlreiche Mängel der Vorschrift führen zur Verfassungswidrigkeit sowohl des § 315d Abs.1 Nr.1, 3 StGB als auch der Qualifikationen. Die Transition der Sanktionierung von Kraftfahrzeugrennen vom Ordnungswidrigkeitentatbestand der Straßenverkehrsordnung zur Strafnorm erfolgte, ohne die Folgen für den Kraftfahrzeugbegriff zu bedenken.²³³³ Weil sich der Gesetzgeber vom Regelungsziel der umfassenden täterschaftlichen Bestrafung aller Beteiligten eines Kraftfahrzeugrennens, einschließlich der Ausrichter und Durchführenden, leiten ließ, kriminalisierte er Teilnahmehandlungen überschießend²³³⁴ und löste gleichzeitig die Akzessorietät der Teilnahme in den Qualifikationen auf²³³⁵. Um (nur) vermutete, nicht erwiesene, Kraftfahrzeugrennen verfolgen zu können,²³³⁶ normierte der Gesetzgeber mit § 315d Abs.1 Nr.3 StGB einen unkonturiert weiten Tatbestand, dessen Absichtsmerkmal im deutschen Strafverfahren nicht erweislich ist²³³⁷ und deshalb in der Rechtsprechung unter Verstoß gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz durch den Willen zur Polizeiflucht substituiert wird.²³³⁸ Die Voraussetzung von Vorsatz hinsichtlich einer konkreten Gefahr ausgehend vom hochriskanten Verhalten der Rennteilnahme in § 315d Abs. 2 StGB führt zur Redundanz der Qualifikation im Verhältnis zu §§ 315d Abs. 5, 22, 23 Abs.1 StGB²³³⁹ und §§ 212, 211, 22, 23 Abs.1 StGB.²³⁴⁰ Eine Ungleichbehandlung im Strafraum zwischen

2332 *US Supreme Court*, Northern Securities Co. v. United States, S. 400; *Hayek*, Studies on the Abuse and Decline of Reason 2010, S. 63.

2333 Teil 1 § 2 A.III.

2334 Teil 1 § 4 C.

2335 Teil 3 § 8 A.

2336 Teil 2 § 5 B.III.

2337 Teil 2 § 7 A.I.4.

2338 Teil 2 § 7 B.III.

2339 Teil 3 § 8 E.

2340 Teil 3 § 8 F.VI.

§ 315d Abs. 4 StGB und § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB verstößt gegen Art. 3 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG.²³⁴¹ Die Rezeption unbestimmter Rechtsbegriffe aus anderen Normen ohne Anhaltspunkte für eine begrenzende Auslegung in Normhistorie oder -zweck verhindert nicht nur die Konturierung des § 315d Abs. 5 StGB, sondern erschwert auch die Auslegung der Tatbestandsmerkmale in den Ursprungsnormen.²³⁴² Die Kodifikation eines Verbrechenstatbestands für verkehrswidriges Verhalten durchbricht die Normsystematik des Straßenverkehrsstrafrechts und führt zur verfassungswidrigen Unbestimmtheit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB.²³⁴³

Friktionen in der (Binnen- und externen) Systematik wirken sich also auf die Verfassungskonformität von Strafnormen aus. Die folgende Untersuchung arbeitet die Konsequenzen dieses Befundes für die Rechtssetzung heraus. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare, friktionsfreie Systematik werden identifiziert (Teil 4 § 10). Anhand dieser Vorgaben wird eine verfassungskonforme Neuregelung des § 315d StGB erarbeitet (Teil 4 § 11).

§ 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

Zunächst gilt es zu untersuchen, welche Vorgaben dem Grundgesetz für eine klare, friktionsfreie Normensystematik zu entnehmen sind. Ein erster Ansatz findet sich in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts: Es leitet aus Art. 3 GG ein Gebot der Systemgerechtigkeit (Teil 4 § 10 A.) und aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ein Gebot der Widerspruchsfreiheit der Gesetzgebung ab (Teil 4 § 10 B.). Fraglich ist, ob diese anerkannten Instrumente geeignet sind, die anhand des § 315d StGB identifizierten Auswirkungen der Normensystematik auf die Verfassungskonformität von Normen vollständig zu erfassen oder ob Art. 103 Abs. 2 GG weitergehende Anforderungen zu entnehmen sind (Teil 4 § 10 C.) die neben die etablierten Verfassungsgebote treten (Teil 4 § 10 D.).

2341 Teil 3 § 9 A.

2342 Teil 3 § 9 B.

2343 Teil 3 § 9 C.III.

A. Das Gebot der Systemgerechtigkeit

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts statuierte bereits 1957, dass dem Gesetzgeber bei der Änderung bestehender Normen Grenzen gezogen seien: Gesetzesänderungen müssten sich „ohne Bruch dem ursprünglichen System des Gesetzes“ zuordnen lassen.²³⁴⁴ „Neuartige, aus System, Sinn und Zweck des bisherigen Gesetzes herausfallende abweichende Regelung[en]“ problematisierte er im Angesicht des allgemeinen Gleichheitssatzes.²³⁴⁵ Erweitert oder beschränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich einer bereits zur Anwendung gebrachten Norm, werden vergleichbare Personen- gruppen aufgrund von Zufälligkeiten – dem Entscheidungszeitpunkt – ungleich behandelt.²³⁴⁶ Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erkennt, dass nicht nur einzelne Normen, sondern die Gesetze eines abschließend kodifizierten Normzusammenhangs einer sog. Sachgesetzlichkeit folgen.²³⁴⁷ Fügt der Gesetzgeber neue Normen in einen Normzusammenhang ein und weicht von der Sachgesetzlichkeit des Normzusammenhangs ab, sind verfassungswidrige Ungleichbehandlungen indiziert.²³⁴⁸ Sie bedürfen einer besonderen Begründung, weil sich die Abweichung gerade nicht aus Differenzierungsgründen des bisher geltenden²³⁴⁹ Normsystems²³⁵⁰ erklären lässt.²³⁵¹ Um Art. 3 Abs. 1 GG zu genügen, müssen Normen eines

2344 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1957 – 1 BvL 13/56, 46/56, BVerfGE 7, 129, 152.

2345 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1957 – 1 BvL 13/56, 46/56, BVerfGE 7, 129, 153.

2346 BVerfG, Beschluss vom 21.07.1955 – 1 BvL 33/51, BVerfGE 4, 219, 243 ff.; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115.

2347 BVerfG, Urteil vom 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340; vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 86.

2348 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 84; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 87; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 2; vgl. auch *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 302; grundlegend *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 128; kritisch *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 52 f.

2349 Zur Wandlungsfähigkeit von Normsystemen vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 314 f.

2350 *Kischel*, AöR 1999, 174, 195 betont zu Recht, dass nicht die Systemgerechtigkeit, sondern der systembestimmende Sachgrund darüber entscheidet, ob systemkonforme Normen Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen; zu folgerichtigen Diskriminierungen deshalb *Dann*, Der Staat 2010, 630, 633.

2351 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 85; BVerfG, Urteil vom 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340;

zusammenhängenden Normbereichs mithin die Wertungen des Systems wahren²³⁵² (sog. horizontale Systemgerechtigkeit)²³⁵³ oder klar als Sondernormen für einen spezifischen Adressatenkreis erkennbar sein.²³⁵⁴ Auch innerhalb einer Norm muss das Regelungsziel konsequent und stringent umgesetzt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden (sog. vertikale Systemgerechtigkeit).²³⁵⁵

Diese Rechtsprechungslinie geht auf die Lehre von der Systemgerechtigkeit von *Canaris* zurück.²³⁵⁶ Dieser wollte Wertungswidersprüche²³⁵⁷ nicht nur rechtspolitisch kritisieren²³⁵⁸ oder durch Auslegung vermeiden²³⁵⁹ (können), sondern ab einer bestimmten Intensität mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit belegen.²³⁶⁰ Ob ein Systembruch die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet, kann im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG nur anhand der Rechtsfolge bestimmt werden:²³⁶¹ Nur wenn der Systembruch eine Ungleichbehandlung verursacht, kann Art. 3 Abs. 1 GG eingreifen.²³⁶² Dementsprechend ist es folgerichtig, die unterschiedliche Sanktionierung wesentlich vergleichbarer Straftaten als Frage der „Gleichheit vor dem

BVerfG, Beschluss vom 21.07.1955 – 1 BvL 33/51, BVerfGE 4, 219, 246; vgl. auch *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 234.

2352 BVerfG, Urteil vom 09.12.2008 – 2 BvL 1, 2/07, 1, 2/08, BVerfGE 122, 210, 231; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 71; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 108.

2353 *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 95.

2354 BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28.

2355 BVerfG, Urteil vom 30.07.2008 – 1 BvR 3262/07, 402, 906/08, BVerfGE 121, 317, 362 ff.; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 95.

2356 *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz; kritisch zum Begriff *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 104; kritisch zu Recht als System *Peine*, Das Recht als System, S. 20 ff.; zum Schweizer Recht siehe *R. Baumann*, Die Kohärenz der Rechtsordnung.

2357 *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 4.

2358 In diese Richtung *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1.

2359 Vgl. dazu *Meier/Jocham*, JuS 2015, 490, 493; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 143.

2360 *Battis*, in: FS Ipsen, S. 15; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 99 f.; dazu im Lichte der Gewaltenteilung kritisch *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 36.

2361 Weshalb *Battis*, in: FS Ipsen, S. 27 f. keinen Unterschied zur allgemeinen Willkürkontrolle erkennen kann; so i.E. auch *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 17; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 234 ff.

2362 *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 35 f.; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 86 f.

Strafgesetz²³⁶³ einzuordnen,²³⁶⁴ ist doch Resultat unterschiedlicher Strafrahmen eine Ungleichbehandlung in der Rechtsfolge. Die tatbestandliche Vertypung von Teilnahmehandlungen durch § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in Abweichung von der allgemeinen Teilnahmedogmatik ohne sachlichen Grund führt zur Nichtanwendbarkeit der §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 StGB und also zu unterschiedlichen Sanktionsergebnissen. Gleiches gilt für die Divergenz der Strafrahmen von § 315d Abs. 4 StGB und § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB.²³⁶⁵ Eine Ungleichbehandlung setzt allerdings ein reales²³⁶⁶ *Tertium Comparationis*²³⁶⁷ voraus²³⁶⁸ und kann deshalb die Auswirkung von Systembrüchen nicht erklären, die die Begrenzung des Adressatenkreises einer Norm aufheben.²³⁶⁹ Beispielsweise ist die systemwidrige Einführung einer Verbrechensqualifikation für verkehrswidriges Verhalten in § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB²³⁷⁰ eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Adressaten des § 315c StGB. Die Auswirkungen des Systembruchs auf § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB lassen sich demgegenüber nicht als Gleichheitsverstoß fassen, ist doch schon unklar, welche Gruppe nunmehr der Norm unterfällt, sodass keine Vergleichsgruppe gebildet werden kann. Doch weil der Wertungswiderspruch zwischen § 315c StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB die Schwelle einer bloßen Störung in der Gesetzesästhetik²³⁷¹ überschreitet und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB so entgrenzt, dass die Norm konkretisierender Auslegung nicht mehr zugänglich ist,²³⁷² kann man sich nicht darauf zurückziehen, dass es Sache des Gesetzgebers (und nicht des Verfassungsgerichts) sei, diese Friktion zu beseitigen.²³⁷³ Die Verfassungswidrigkeit des

2363 Teil 1 § 4 C.III.

2364 Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326; Singelnstein, in: Strafverfassungsrecht, S. 225; Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 155; vgl. zu Regelungen der Einziehung auch Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101.

2365 Teil 3 § 9 A.

2366 Kischel, AöR 1999, 174, 194.

2367 Zum Begriff Sachs/Jasper, JuS 2016, 769, 772; vgl. auch Moes, DStR 2023, 2369, 2374; Möllers, ZfPW 2019, 94, 108.

2368 Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 55; Peine, Systemgerechtigkeit, S. 233.

2369 Hinsichtlich weiterer Kritik siehe Grzeszick, in: VVDStRL 71 (2012), S. 57 ff.; Dieterich, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, S. 241 ff.

2370 Teil 3 § 9 C.II.

2371 Vgl. Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 85; Rodi, StuW 1999, 105, 111.

2372 Vgl. zu dieser Einschränkung Rux, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1.

2373 So aber Brüning, NVwZ 2002, 33, 36.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lässt sich überhaupt nicht als Ungleichbehandlung gegenüber einem anderen Sachverhalt erfassen, obwohl die Norm in einem Normzusammenhang steht, in den sie sich nicht einfügt.²³⁷⁴ Ein im Gleichheitssatz verankertes²³⁷⁵ Gebot der Systemgerechtigkeit ist mithin nicht in der Lage, die vorgefundenen verfassungsrechtlichen Friktionen umfassend abzubilden.

B. Das Gebot der Widerspruchsfreiheit

Für Normwidersprüche, die sich nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz fassen lassen, entwickelte das Bundesverfassungsgericht aus der Grundidee der Einheit der Rechtsordnung²³⁷⁶ das Gebot²³⁷⁷ der Widerspruchsfreiheit.²³⁷⁸ Das Rechtsstaatsprinzip verpflichte alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.²³⁷⁹ Ihren Ausgangspunkt nahm diese Rechtsprechungslinie im Steuer- und Abfallentsorgungs-

2374 Teil 2 § 7 C.

2375 Vgl. zur Weiterentwicklung in der Literatur in Richtung Normbestimmtheit *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 102.

2376 *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 71 Rn. 1.31; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 2 mwN; vgl. zur Verankerung der Systemgerechtigkeit in der Einheit der Rechtsordnung auch *Battis*, in: FS Ipsen, S. 12; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 316; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 186; ein entsprechendes einheitliches Rechtssystem bestreitend *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 222; *Peine*, Das Recht als System, S. 125; kritisch auch *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 331; zur Relativität der Rechtsbegriffe als Restriktion der Einheit der Rechtsordnung vgl. *Hütwohl*, NJW 2021, 3298, 3299 Rn. 6; *Barczak*, JuS 2020, 905, 907 f.; *Engisch/Würtenberger/Otto*, Einführung in das juristische Denken, S. 225; *Rengier*, Strafrecht AT, § 5 Rn. 13.

2377 Soweit stattdessen auf den Begriff des Postulats zurückgegriffen wird, vgl. etwa *A. Schumann*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70 wird die Widerspruchsfreiheit vorausgesetzt und also nicht zur Verpflichtung des Gesetzgebers erhoben, der einzig in der Lage ist, die Voraussetzung der Widerspruchsfreiheit zu gewährleisten.

2378 Zu den maßgeblichen Entscheidungen im Überblick *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 22 ff.

2379 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 118 f.; BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, 1110/97, BVerfGE 98, 265, 301.

recht. Bundesländer führten eine sog. Verpackungssteuer ein, obwohl der Bund das Recyclingrecht bereits abschließend geregelt hatte und keine vergleichbaren Abgaben vorsah.²³⁸⁰ Den verfassungsrechtlichen Maßstab übertrug das Gericht sodann auf das Recht des Schwangerschaftsabbruchs.²³⁸¹ In beiden Fällen normierte der Landesgesetzgeber Normen, die in Widerspruch zu Bundesrecht traten, weshalb eine Auflösung des Widerspruchs nach Art. 31 GG nahe gelegen hätte,²³⁸² doch lagen die Voraussetzungen der Verfassungsnorm nicht vor: Zwischen den Normen ergab sich keine unmittelbare Normkollision.²³⁸³ Die Vorschriften der unterschiedlichen Regelungsebenen ordneten weder miteinander unvereinbare Rechtsfolgen an (sog. logischer Normwiderspruch)²³⁸⁴ noch verfolgten sie widersprüchliche Ziele (sog. teleologischer Normwiderspruch),²³⁸⁵ sondern strebten das gleiche Ziel (Abfallvermeidung bzw. Schutz von Schwangeren)²³⁸⁶ mit unterschiedlichen Mitteln an, ein Unterfall des axiologischen bzw. Wertungswiderspruchs.²³⁸⁷ Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass bei Regelungen unterschiedlicher Normgeber die Wahl der Mittel²³⁸⁸ für die

-
- 2380 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 119; erneut aktuell VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2022 – 2 S 3814/20, KlimR 2022, 162, Rn. 133 ff.; kritisch BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 26.
- 2381 BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, 1110/97, BVerfGE 98, 265, 301.
- 2382 Rodi, StuW 1999, 105, 110; vgl. auch Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 85; Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 208 f.
- 2383 Vgl. Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; Rodi, StuW 1999, 105, 114; K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1098; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 10 f.
- 2384 Siehe näher Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 141 f.; weiter wohl Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 55 f. (Bremesen der Wirkung).
- 2385 Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1097; vgl. auch Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Art. 3 Rn. 70; Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 51 ff.; zur neuerlichen Regelung einer Verpackungssteuer in Tübingen explizit BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 31.
- 2386 Rodi, StuW 1999, 105, 108.
- 2387 Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; wohl a.A. Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 80 f.
- 2388 Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 54.

Lenkung eines spezifischen Verhaltens nur einem zufiele,²³⁸⁹ konkret dem federführenden Sachgesetzgeber,²³⁹⁰ und dessen konzeptionelle Entscheidungen durch auf Spezialzuständigkeiten gründende Einzelentscheidungen eines anderen Gesetzgebers nicht verfälscht werden dürften.²³⁹¹

Obschon das Bundesverfassungsgericht das Gebot der Widerspruchsfreiheit ausdrücklich aus dem Rechtsstaatsprinzip herleitet, zeigt sich anhand der entschiedenen Konstellationen, dass das Gericht verhindern wollte, dass Landesgesetzgeber eine (abschließende) Entscheidung des Bundesgesetzgebers faktisch unterlaufen²³⁹² und also beabsichtigte, die Normenhierarchie im Bundesstaat abzusichern.²³⁹³ Fraglich ist, ob sich die Rechtsprechungslinie bruchlos auf die hier maßgeblichen Widersprüche zwischen Normen desselben Gesetzgebers übertragen lässt.²³⁹⁴ Wertungswidersprüche auf derselben Normebene lassen sich nicht zugunsten der Normanordnung des federführenden Gesetzgebers mit größerer Nähe zum Kern der Gesetzgebungskompetenz²³⁹⁵ auflösen, weil es an einer Hierarchie der Regelungen aufgrund divergierender Kompetenz fehlt.²³⁹⁶ Weiterhin ist denkbar, dass Normgeber derselben Ebene ihre Konzeption wechseln,²³⁹⁷ während der eine Normgeber nicht über das Konzept des anderen Norm-

2389 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 119; näher *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 7.

2390 Vgl. *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 58 ff.; nicht zwingend dem höherrangigen Gesetzgeber, vgl. *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 198.

2391 BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, 1110/97, BVerfGE 98, 265, 301; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 15.07.2003 – 2 BvF 6/98, BVerfGE 108, 169, 181 ff.; a.A. *Rodi*, StuW 1999, 105, 112 f.

2392 Allerdings mit der Folge, dass auch nachträgliche Änderungen des Bundesrechts Auswirkungen auf das Landesrecht haben können, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 28.

2393 Zu einem rein bundesstaatlichen Erklärungsansatz mittels Kompetenzausübungsschranken kommt deshalb *Rodi*, StuW 1999, 105, 113 ff.; vgl. auch *Frenz*, DÖV 1999, 41, 42 (Schutz der Kompetenzordnung); *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 3 f.; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 92 ff.

2394 Kritisch *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 96; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 8.

2395 *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 199 ff.

2396 Vgl. *Kischel*, AöR 1999, 174, 204 f.; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 8 f.

2397 Was die Anwendung allgemeiner Derogationsregeln außerhalb logischer Normwidersprüche ausschließt, a.A. wohl *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 204; *Schünemann*, in: FS Vogel, S. 463 f. (Bindung des Gesetzgebers an Grundsätze der Dogmatik).

gebers entscheiden kann.²³⁹⁸ Will man keinen faktischen Vorrang des bestehenden Rechts unterstellen,²³⁹⁹ ist in Ermangelung einer anderweitigen verfassungsrechtlichen Wertung²⁴⁰⁰ problematisch, welche Intensität Wertungswidersprüche auf der gleichen Normebene entfalten müssen, um das Verdikt der Verfassungswidrigkeit auszulösen.²⁴⁰¹ Die Literatur beantwortet die Frage für logische oder teleologische Normwidersprüche eindeutig: Ist der Normunterworfenen mit unterschiedlichen Handlungsanweisungen konfrontiert, denen er nicht gleichzeitig nachkommen kann, entsteht rechtsstaatswidrige Rechtsunsicherheit.²⁴⁰² Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum Treibhausgasemissionshandel die Zuständigkeitsregelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), also von Bundesnormen, auf Widersprüchlichkeit geprüft und sich dabei (ohne nähere Begründung) auf unmittelbare Normwidersprüche beschränkt, weil es die Gefahr einer widersprüchlichen Entscheidung zwischen Bundes- und Landesbehörden für eine Widersprüchlichkeit im verfassungsrechtlichen Sinne nicht ausreichen ließ.²⁴⁰³ Ein unmittelbarer Normwiderspruch steht vorliegend jedoch nicht in Rede.

C. Gebot der Klarheit der Normensystematik des Art. 103 Abs. 2 GG

Für reine Wertungswidersprüche zieht die Literatur die Grenze zur Verfassungswidrigkeit anhand der Überschaubarkeit und Verständlichkeit der Rechtsordnung für den Normunterworfenen.²⁴⁰⁴ Dieser muss nachvollzie-

2398 Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 71.

2399 In diese Richtung Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 86; dazu zutreffend Kischel, AöR 1999, 174, 204 f.; zur demokratietheoretischen Problematik Gärditz, Der Staat 2010, 331, 345 f.; vgl. zum Alternativansatz nach der Eingriffstiefe Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 162; ähnlich Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 184 f.

2400 Vgl. Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 53.

2401 K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1100.

2402 Frenz, DÖV 1999, 41, 44 f.; K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1098; Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 80 f.; Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 113; vgl. auch Meyer, Der Staat 2009, 278, 297 f.; Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 156 f.

2403 BVerfG, Beschluss vom 14.05.2007 – 1 BvR 2036/05, NVwZ 2007, 942, 943.

2404 K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1098; Frenz, DÖV 1999, 41, 44; Kischel, AöR 1999, 174, 203; Sodan/Kluckert, NVwZ 2013, 241, 246; Haack, Widersprüchliche Regelungs-

hen können, anhand welcher rechtlichen Maßgaben ein Sachverhalt zu beurteilen ist, was durch Widersprüchlichkeiten im Recht beeinträchtigt werden kann.²⁴⁰⁵ Damit ist ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz,²⁴⁰⁶ im Strafrecht mithin gegen Art. 103 Abs. 2 GG,²⁴⁰⁷ angesprochen. Doch werden Normen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit grundsätzlich nur isoliert betrachtet.²⁴⁰⁸ Ob Art. 103 Abs. 2 GG Aussagen auch für die Normensystematik trifft (Teil 4 § 10 C.I.), wer dessen Adressat ist (Teil 4 § 10 C.II.) und welche Pflichten den Adressaten treffen (Teil 4 § 10 C.III.), ist durch Auslegung der Verfassungsnorm zu bestimmen.

I. Verankerung in Art. 103 Abs. 2 GG

Ausgangspunkt der Verfassungsauslegung ist wie bei jeder Gesetzesnorm der Wortlaut: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Die Formulierung „Strafbarkeit“ scheint der hiesigen These zu widersprechen, kann doch die Strafbarkeit einer Tat auf den ersten Blick nur von einem (einzigen) auf die Tat anwendbaren Strafgesetz abhängig sein. Dem entspricht das überkommene Verständnis des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots als Normenklarheitsgebot.²⁴⁰⁹ Ausgangspunkt einer Prüfung des Bestimmtheitsgebots ist zunächst eine strafrechtliche Norm mit nicht näher definierten, nicht aus sich heraus verständlichen Tatbestandsmerkmalen.²⁴¹⁰ Auf Basis dieser Ausgangslage fragt das Normenklarheitsgebot,²⁴¹¹ ob es in einem für den Normunterworfenen hinreichenden Grade möglich ist, den Normsinn einzelner Tatbestandsmerkmale zu bestimmen.

konzeptionen im Bundesstaat, S. 143; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 114 f.; wohl auch *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 11; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 157.

2405 *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1098; *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 296; *Kischel*, AöR 1999, 174, 203; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; vgl. auch *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75 f.

2406 *Sodan/Kluckert*, NVwZ 2013, 241, 246; vgl. auch *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 102.

2407 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 151.

2408 *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2409 Dazu näher Teil 2 § 7 A.I.

2410 Teil 2 § 7 A.I.

2411 Teil 2 § 7 A.I.

Anhand des Gesetzlichkeitsprinzips²⁴¹² prüft man, ob diese Bestimmung wesentlich durch denjenigen angeleitet wurde, dem die Verfassung die Verantwortung zuweist: dem Gesetzgeber. Anhand von Gesetzesmaterialien²⁴¹³ und dem Ablauf des parlamentarischen Verfahrens²⁴¹⁴ kann nachvollzogen werden, ob und in welchem Maße der Gesetzgeber Bemühungen entfaltet hat, Anhaltspunkte zur Norminterpretation bereits bei Gesetzesabfassung bereitzustellen und absehbare Probleme der Normanwendung aufzulösen. Daran entscheidet sich, ob der Gesetzgeber eine eigenständige Bewertung der Strafbarkeit getroffen²⁴¹⁵ und das Prüfprogramm einer Strafnorm gesichert²⁴¹⁶ hat.

Ob ein Verstoß gegen das Normenklarheitsgebot vorliegt, wird danach beurteilt, ob eine Auslegung der Norm nach allen anerkannten Auslegungskriterien jedenfalls einen Graubereich der Strafbarkeit²⁴¹⁷ erkennen lässt: Ein offener Normwortlaut ist zunächst Grundlage und Voraussetzung der Prüfung,²⁴¹⁸ kann aber bereits erste Anhaltspunkte für eine Bestimmbarkeit des Tatbestands bieten. Ziel der Auslegung ist es nunmehr, den innerhalb der Grenzen der Norm abbildbaren objektiven Willen des Gesetzgebers²⁴¹⁹ – mit anderen Worten die vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption²⁴²⁰ – zu ermitteln. Dabei kommt den Gesetzesmaterialien

2412 Teil 2 § 7 A.II.

2413 Teil 2 § 7 A.II.2.

2414 Teil 2 § 7 A.II.1.

2415 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 205; vgl. auch *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 324 f.; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 57 f.

2416 *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20; *ders.*, Strafrecht, Rn. 371; so auch *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; ähnlich *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40 (wesentliche tatbestandliche Grenzziehung durch den Gesetzgeber); *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75.

2417 Teil 2 § 7 A.I.1.

2418 *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 179.

2419 BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779, 1781; BVerfG, Urteil vom 30.03.2004 – 2 BvR 1520, 1521/01, BVerfGE 110, 226, 248; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; nicht aber des Gesetzes, gibt es doch keinen Willen ohne Subjekt, wie *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139 f. treffend ausführen; vgl. auch *Has-sold*, ZZP 1981, 192, 201; a.A. *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 289.

2420 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu,²⁴²¹ weil sie den Entstehungsprozess einer Norm abbilden und damit die Ratio einer Norm aus Warte des Gesetzgebers²⁴²² – nicht des richterlichen Vorverständnisses²⁴²³ – aufdecken können.²⁴²⁴ Insoweit ergänzen sich Normenklarheitsgebot und Gesetzlichkeitsprinzip: Das Gesetzlichkeitsprinzip ist Maßgabe und Begrenzung der Norminterpretation und verlangt eine Berücksichtigung des in Historie und Normtelos erkennbaren Gesetzgeberwillens, weshalb richterliche Rechtsfindung, die das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lässt, verfassungswidrig ist.²⁴²⁵ Das Gesetzlichkeitsprinzip schafft also die Grundlage für die innerhalb des Normenklarheitsgebots gebotene Auslegung nach Historie und Normzweck.²⁴²⁶

Die Normsystematik (sowohl in Gestalt der Binnensystematik als auch der normübergreifenden externen Systematik) bietet das zweite wesentliche Indiz zur Ermittlung der Regelungskonzeption einer Norm.²⁴²⁷ In einem Gesetz enthaltene Rechtssätze stehen nicht unabhängig voneinan-

2421 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; restriktiver BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312.

2422 Nicht nur unrepräsentativer einzelner Akteure, vgl. BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312; siehe aber zur Zurechnung der Willensbekundungen der Parlamentsmehrheit *Hassold*, ZZP 1981, 192, 198 f.

2423 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 32; ausführlich *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 132 ff.

2424 *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 47 f. Durch die Rückbindung der Auslegung nach dem Normtelos an das durch den Gesetzgeber bestimmte Prüfprogramm scheidet die von *L. Kaiser*, Grenzen der strafrechtlichen Vorverlagerung, S. 112 f. benannte und von *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 284 gebilligte Gefahr einer Durchsetzung der Zielvorstellung des juristischen Entscheiders aus, weshalb Art. 103 Abs. 2 GG keine Hierarchie der Auslegungsmethoden erzwingt, so auch *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 178; vgl. auch *Grzeszick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 64 f.

2425 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139; vgl. auch zu bewusstem Missverstehen *Säcker*, in: Juristische Methodenlehre und Immobiliarsachenrecht, S. 15; wohl weitergehend *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 747; a.A. mit stärkerer Betonung eines objektiven, dann aber nicht mehr im Gesetzlichkeitsprinzip verankerten Normzwecks *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 283.

2426 Vgl. zur Verankerung der Grenzen der Auslegung in der Gewaltenteilung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139.

2427 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

der, sondern ergeben erst in ihrem Wechselbezug Regelungen,²⁴²⁸ deren Gesamtheit die Rechtsordnung konstituiert.²⁴²⁹ Normiert der Gesetzgeber eine Sachmaterie, ordnet er Normen nach leitenden Gesichtspunkten, die das Verständnis der einzelnen Rechtssätze in ihrem Zusammenspiel bestimmen.²⁴³⁰ Er schafft also nicht nur Normen, sondern ein Normgefüge.²⁴³¹ Normative Widersprüche²⁴³² und gesetzgeberische Verschleierungen des (inkohärenten) Regelungsziels einzelner Bestandteile eines Regelungskomplexes²⁴³³ können die Bestimmtheit der Normen beeinträchtigen, wie sich an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB²⁴³⁴ und den Qualifikationen verbotener Kraftfahrzeugrennen²⁴³⁵ in Zusammenspiel mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB²⁴³⁶ zeigt. Am Deutlichsten manifestiert sich die Wirkung der Normsystematik auf die Normbestimmtheit in § 315b StGB. Hier hat die Einführung des § 315d StGB die Normrelation zwischen § 315c StGB und § 315b StGB aufgelöst, die Grundlage der restriktiven Auslegung des weit gefassten Auffangtatbestandes § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Fällen des Inneneingriffs war. Der bisherigen Rechtsprechung zur Eingrenzung der Norm wurde der Boden entzogen. Zurück bleibt eine unbestimmte Norm.²⁴³⁷ Die Einführung einer neuen Vorschrift im selben Normzusammenhang hat mithin unmittelbare Auswirkungen auf die Normenklarheit einer anderen Vorschrift.²⁴³⁸

2428 *Peine*, Das Recht als System, S. 125 spricht von Teilsystemen; vgl. auch *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 73 Rn. 1.31.

2429 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85; vgl. zur Beliebigkeit der Verortung von zusammenhängenden Regelungen in einer oder mehrerer Normen *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2430 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85.

2431 OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 31 f.

2432 *Leisner-Egensperger*, in: Stern/Sodan/Möstl, § 90 Rn. 2; *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 190 f.; *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75.

2433 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 155 f.; vgl. auch *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101.

2434 Teil 2 § 7 C.

2435 Teil 3 § 8 G. und § 9 D.

2436 Teil 1 § 4 C.III.

2437 Teil 3 § 9 C.III.

2438 Für weitere Beispiele widersprüchlicher Normensystematik und ihrer Auswirkungen siehe BGH, Urteil vom 10.11.2022 – 5 StR 283/22, BeckRS 2022, 31209, Rn. 40 ff.; OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 43 ff.; *Lorenz*, JR 2023, 560, 572; *Pschorr*, StraFo 2022, 135, 137 ff.; *ders.*, NJW 2023, 1973, 1981; *ders.*, NSTZ 2023, 659, 662.

Es lässt sich also erkennen: Die Normsystematik bestimmt die Auslegung einer Norm mit und kann unscharfe Termini be-²⁴³⁹ oder bis zur Verfassungswidrigkeit entgrenzen. Doch lässt sich dem Beispiel des § 315b StGB auch entnehmen, dass die Normsystematik nur solange als Auslegungskriterium nutzbar gemacht werden kann, solange es einen erkennbaren Normzusammenhang mit einem eigenständigen Aussagegehalt gibt.²⁴⁴⁰ Nur wenn Vorschriften dergestalt in Relation zueinander gesetzt und in einer bruchlosen Regelungsstruktur kodifiziert wurden, dass diesem Normverhältnis ein Sinn – der Systematik also eine eigenständige Wertung – entnommen werden kann, kann die Auslegung auf die Normsystematik gestützt werden.²⁴⁴¹ Widersprechen sich Normen, die zueinander in Bezug stehen,²⁴⁴² oder lässt sich das Normgefüge nicht auf erkennbare objektive Kriterien²⁴⁴³ zurückführen, schafft die Normsystematik dementsgegen Auslegungsschwierigkeiten und unterminiert damit womöglich die Normenbestimmung anhand von Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte.²⁴⁴⁴

Der Zusammenhang zwischen Normenklarheit und Systematik ist damit unübersehbar. Nur eine klare, eindeutige Normensystematik mit einer erkennbaren Wertung trägt zur Normenklarheit einzelner Tatbestandsmerkmale der Normen innerhalb des Normensystems bei.²⁴⁴⁵ Normen, die die Systematik unauflösbar durchbrechen, schaffen dementsgegen Auslegungsschwierigkeiten und unterlaufen womöglich die Normenklarheit für sich genommen bestimmbarer Vorschriften. Fordert Art. 103 Abs. 2 GG also die Bestimmbarkeit einzelner Tatbestandsmerkmale, geht dies nicht ohne Klarheit der Normsystematik, in die sich diese Merkmale einordnen.²⁴⁴⁶ Aus Art. 103 Abs. 2 GG folgt mithin ein Gebot der Klarheit der Normsystematik.

2439 Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 150.

2440 Vgl. Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75; Martins, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 46; Brüning, NVwZ 2002, 33, 36.

2441 Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 154.

2442 Zur Fehlverweisung Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 154 f.

2443 Sarafi, ZfWG 2019, 469, 470.

2444 Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; Jehke, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 190 f.; vgl. auch Rux, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1.

2445 A. Schumann, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70.

2446 So i.E. auch A. Schumann, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70; Bumke, Der Staat 2010, 77, 91.

II. Adressaten

Fraglich ist, an wen sich das Gebot der Klarheit der Normensystematik richtet. Bisher wird es als höchststeigende Aufgabe der Jurisprudenz erachtet, Normsysteme zu identifizieren und Sinnzusammenhänge innerhalb der Normsysteme zu erschließen.²⁴⁴⁷ Der Gesetzgeber schulde nichts anderes als das Gesetz.²⁴⁴⁸ Doch ist die Positionierung einer Norm in einem konkreten Normgefüge Resultat des Gesetzgebungsprozesses,²⁴⁴⁹ über den der Gesetzgeber die Kontrolle ausübt. Bestimmt der Gesetzgeber den Regelungszusammenhang, bestimmt er zugleich die maßgeblichen Wertungen des Regelungszusammenhangs, die auf eine Norm einwirken. Auf den Gesetzgebungsakt sind auch diejenigen Friktionen im Normsystem zurückzuführen, die die – vorrangig durch den Gesetzgeber sicherzustellende²⁴⁵⁰ – Normenklarheit²⁴⁵¹ beeinträchtigen, weil sie sich nicht durch Auslegung beseitigen lassen.²⁴⁵² Die Gerichtsbarkeit kann (und muss) dem Präzisierungsgebot²⁴⁵³ folgend nur in den Grenzen des gesetzten Rechts durch Berücksichtigung von Normhistorie, Systematik und Zweck zur Bestimmtheit beitragen.²⁴⁵⁴ Dazu muss die Rechtsprechung den Sinn des Regelungszusammenhangs bestmöglich ergründen und in jeder Norm des Regelungskomplexes berücksichtigen; den Sinn des Normzusammenhangs schöpfen oder verändern darf sie jedoch nicht.²⁴⁵⁵ Gebietet das Gesetzlichkeitsprinzip,²⁴⁵⁶ im parlamentarisch-demokratischen Verfahren wesentliche Wertungen der einzelnen Strafnorm selbst zu treffen und diese durch die Gesetzesmaterialien zum Ausdruck zu bringen, kann für die Wertungen

2447 Bumke, Der Staat 2010, 77, 92; Kubiciel, JZ 2022, 785, 787; vgl. auch L. Schulz, in: FS Roxin II, S. 479.

2448 BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 672/19, 1 BvR 797/19, 1 BvR 2832/19, NZA 2020, 1029, Rn. 8; Dann, Der Staat 2010, 630, 641; zu diesem Bonmot siehe Schlaich, VVDStRL 39/1981, 99, 109; Geiger, in: Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, S. 141.

2449 Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85.

2450 Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 133 mwN.

2451 Aus diesem Teilaspekt des Bestimmtheitsgebots wurde das Gebot der Klarheit der Normensystematik abgeleitet, siehe Teil 4 § 10 C.I.

2452 Teil 4 § 10 C.I.

2453 Teil 2 § 7 A.I.5.

2454 Teil 2 § 7 A.II.

2455 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

2456 Teil 2 § 7 A.II.

der Normsystematik nichts anderes gelten. Nur wenn die Normsystematik zum Gegenstand der parlamentarischen Willensbildung wird, kann sichergestellt werden, dass gerade die Wertung des Gesetzgebers über die Grenzen der Strafbarkeit entscheidet. So limitiert das Gesetzlichkeitsprinzip nicht nur die Auslegung nach Gesetzeshistorie und Normtelos,²⁴⁵⁷ sondern bestimmt auch die Auslegung nach der Normsystematik. Das bedeutet nicht, dass die Jurisprudenz von der Ausgestaltung der Normsystematik ausgeschlossen ist: Vielmehr ist sie verpflichtet, in Kooperation mit dem Gesetzgeber die bestehenden Wertungen der Normsystematik herauszuarbeiten, um Neuregelungen vorzubereiten, bestehende Friktionen zu identifizieren und Normwidersprüche zu beseitigen.²⁴⁵⁸

Art. 103 Abs. 2 GG lässt sich demnach eine für alle Auslegungskriterien einheitliche Wertung entnehmen: Es ist Aufgabe der Legislative, Strafgesetze zu schaffen und diejenigen Kriterien – Wortlaut, Systematik, Historie und Telos – maßgeblich zu prägen, die die Auslegung bestimmen. Aufgabe der Justiz ist es, mithilfe dieser Auslegungskriterien den gesetzgeberischen Plan auf den Einzelfall zu projizieren. Die Rechtsprechung darf die Entscheidung des Gesetzgebers für eine spezifische Normensystematik nicht unterlaufen, indem sie Vorschriften verschleift²⁴⁵⁹ oder Normgefüge durch Auslegung auseinanderreißt. Das Gebot der Klarheit der Normsystematik richtet sich mithin vorrangig an den Gesetzgeber, aber auch an die Justiz.

III. Inhalt des Gebots der Klarheit der Normsystematik

Etabliert ist nunmehr, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Klarheit der Normsystematik zu gewährleisten. Doch kann nicht jeder Unmut der Rechtswissenschaft über eine vermeintliche Fehlverortung, einen systematischen Bruch oder aber einen besseren Kontext der Normverortung direkt mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit verbunden sein. Berechtigte Kritik am Normenbestand bzw. nachvollziehbare Optimierungsvorschläge *de lege ferenda* müssen sich von Fragen der Verfassungswidrigkeit trennen lassen.²⁴⁶⁰

2457 Teil 4 § 10 C.I.

2458 L. Schulz, in: FS Roxin II, S. 479; Battis, in: FS Ipsen, S. 27.

2459 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2460 Zum Verhältnis dieser Kritikebenen zutreffend Bülte/Krell, GA 2022, 601, 804 ff.

Um diese Grenzziehung unter der Prämisse eines Gebots der Klarheit der Normensystematik gewährleisten zu können, muss näher bestimmt werden, welche Anforderungen an gesetzgeberisches Handeln aus dem Verfassungsgebot abzuleiten sind.²⁴⁶¹ Ist das Ziel eine klare Normensystematik, liegt es nahe, den Bestand der Vorschriften – den etwaigen Normkontext – zunächst zu analysieren (1.).²⁴⁶² Auf Basis dieser Analyse können Alternativen identifiziert werden, die eine normenklare Systematik sicherstellen (2.). Scheitert der Gesetzgeber an diesen Aufgaben, stellt sich die Frage nach den Folgen der Verletzung (3.).

1. Analyse der Normensystematik

Regelt der Gesetzgeber erstmalig ein strafrechtliches Verbot einer neuartigen, bisher straflosen oder gar nicht normierten Verhaltensweise, so gibt es ganz regelmäßig keine bestehende Normensystematik, mit der die neue Norm vereinbar sein müsste.²⁴⁶³ Doch nur wenige Lebensbereiche sind so fundamental neu, dass ein strafrechtlicher Regelungszusammenhang völlig vermisst werden muss. Dementsprechend klingen etwaige Beispiele nach Science-Fiction: Ein Verkehrsstrafrecht im Weltraum könnte zwar beispielsweise auf Vorbilder im bestehenden Verkehrsstrafrecht zurückgreifen, doch scheint die dreidimensionale Fortbewegung in der Schwerelosigkeit fundamental neue Anforderungen an die Gesetzgebung zu stellen.

Ganz regelmäßig will der Gesetzgeber eine Verhaltensweise mit einer neuen Strafsanktion belegen, die bereits partiell durch andere Strafvorschriften erfasst wird oder mit strafrechtlich verbotenen Handlungsmodalitäten verwandt ist. Dann gibt es eine bestehende Normensystematik zu beachten, um Normwidersprüche zu vermeiden. Um Art. 103 Abs. 2 GG und damit dem Gebot der Klarheit der Normensystematik gerecht zu werden, muss die Legislative²⁴⁶⁴ in diesem Fall zunächst analysieren, welcher Norm-

2461 Zu weiteren Voraussetzungen eines guten Gesetzes, insbesondere der vorgehenden Tatsachenermittlung, siehe *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 124 f.

2462 Zur Pflicht der Analyse der Faktenlage vor Normsetzung siehe weiterführend *Schwerdtfeger*, in: FS Ipsen.

2463 Vgl. *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 230.

2464 Ohne dass eine Mitwirkung der Ministerialverwaltung ausgeschlossen ist, vgl. *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 131 ff.

bestand vorgefunden werden kann.²⁴⁶⁵ Dem steht nicht entgegen, dass Gesetzgebung Resultat eines politischen Willensbildungsprozesses im demokratischen System ist.²⁴⁶⁶ Im Gegenteil: Demokratische Entscheidungen sind kein Ergebnis von Willkür, sondern Ergebnisse rationaler Abwägungsprozesse.²⁴⁶⁷ Grundlage rationaler Entscheidungen ist eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage.²⁴⁶⁸ Nur mit einer solchen kann der Gesetzgeber in einem demokratischen Entscheidungsprozess über tragfähige Kompromisse, nicht nur widersprüchliche Partikularlösungen,²⁴⁶⁹ das Regelungsziel und die dafür notwendige Regelungsstruktur²⁴⁷⁰ befinden.²⁴⁷¹

Der notwendigen Analyse ist nicht Genüge getan, wenn der Gesetzgeber, artverwandte Normen aufzählt. Vielmehr muss die bestehende Normensystematik aufgearbeitet und der gesetzliche Plan hinter dem Normgeflecht identifiziert werden. Statt also nur den (vermeintlichen) Neuregelungsbedarf in den Blick zu nehmen,²⁴⁷² muss im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme erfolgen. Zu beachten gilt, dass eine Neuregelung eines Straftatbestandes nicht nur auf die unmittelbare Regelungsumgebung, beispielsweise vergleichbare Straftatbestände des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, sondern auch auf einen funktionalen Gesamtzusammenhang zurückgreift. Werden beispielsweise Beihilfehandlungen mit Täterqualität ausgestattet, so berührt dies § 27 StGB und die Teilnahmedogmatik.²⁴⁷³ Das heißt: Der

2465 Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S.105; Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S.108.

2466 Dann, Der Staat 2010, 630, 640 f.; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 11; wohl auch Peine, Systemgerechtigkeit, S. 230 f.

2467 Bumke, Der Staat 2010, 77, 105; Martins, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 46.

2468 Schwerdtfeger, in: FS Ipsen, S. 177.

2469 Insoweit inkonsequent Dann, Der Staat 2010, 630, 640; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 11; restriktiv zur Zulässigkeit von Partikularlösungen des parlamentarischen Gesetzgebers Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 55.

2470 Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101; Bumke, Der Staat 2010, 77, 91.

2471 Nur dann kann auch aus dem Entstehungsprozess auf den Gesetzgeberwillen geschlossen werden, vgl. Martins, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 47 f.

2472 Vgl. § 1 C.I.

2473 Siehe Teil 1 § 4 C.III. und Teil 3 § 8 A.

Blick des Gesetzgebers muss sich auf Regelungssysteme²⁴⁷⁴ im Ganzen weiten.²⁴⁷⁵

Wie die Wertungen eines bestehenden Normsystems identifiziert, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vorschriften herausgearbeitet und auf dieser Grundlage eine Neukodifikation von Vorschriften entwickelt werden kann, zeigt *Wörner* anhand des strafrechtlichen Lebensschutzes in ihrer Habilitationsschrift.²⁴⁷⁶ Diese Analyse wird bereits heute von den Legisten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz als *best practice* beworben. Die Einordnung als Verfassungsgebot bestätigt sie.

2. Handlungsalternativen: Verortung im Normbestand oder Umstrukturierung der Normensystematik

Wurde dieser Grundstein gelegt, kann die Legislative die beabsichtigte Neuregelung nunmehr in die Normensystematik einpassen. An dieser Stelle muss festgehalten werden: Art. 103 Abs. 2 GG und das Gebot der Klarheit der Normensystematik sollen nicht etwa einen *Status quo ante* des Normenbestands und der damit verbundenen Strafrechtsdogmatik zementieren und damit den Gesetzgeber seiner Handlungskompetenzen zu berauben.²⁴⁷⁷ Das wäre mit der Zukunftsoffenheit des Rechts nicht vereinbar, die die Verfassung voraussetzt.²⁴⁷⁸ Das Gesetzlichkeitsprinzip bestimmt Inhalt und Umfang des Gebots der Klarheit der Normensystematik: Das Handlungsprimat liegt umfassend beim Gesetzgeber. Die Legislative ist mithin keinesfalls darauf festgelegt, eine Norm innerhalb der bestehenden Normensystematik neu zu fassen (a.). Vielmehr kann sie alternativ die Normensystematik wesentlich verändern oder in Gänze erneuern (b.), wobei Besonderheiten bei der Reform unsystematischer Normkomplexe zu beachten sind (c.).

2474 *Peine*, Das Recht als System, S. 125 spricht von Teilsystemen; vgl. auch *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 73 Rn. 1.31.

2475 Was der Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers zur Vorgabe von Regelungsprogrammen, nicht Einzelfallgerechtigkeit, Rechnung trägt, vgl. *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 55 f.

2476 Im Erscheinen.

2477 *Kischel*, AöR 1999, 174, 205; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 226.

2478 Siehe Teil 2 § 7 A.I. und *Dann*, Der Staat 2010, 630, 640 f.

a. Verortung von Straftatbeständen in bestehender Normensystematik

Zunächst steht es dem Gesetzgeber frei, diejenige Normensystematik fortzuführen, die er vorgefunden hat. Dann muss er die neue Vorschrift in diese Normensystematik einpassen.²⁴⁷⁹ Norm- oder Merkmalsredundanzen (in Verletzung des Verschleifungsverbots)²⁴⁸⁰ darf er nicht verursachen.²⁴⁸¹ Friktionen mit bestehenden Vorschriften müssen vermieden²⁴⁸² oder durch eine neue gesetzgeberische Wertungsentscheidung auf Grundlage einer widerspruchsfreien Grundkonzeption aufgelöst werden.²⁴⁸³ Bei der Neufassung einer Strafnorm muss die Legislative nicht nur die Folgen des Grundtatbestandes, sondern auch etwaiger Qualifikationsnormen sowie der Regelungen zu Täterschaft, Teilnahme, Versuch und tätiger Reue für den Normkontext beachten. Der Normenbestand wird regelmäßig durch die Rechtsprechung weiterentwickelt und konkretisiert worden sein. Auch wenn Art. 103 Abs. 2 GG die Verantwortung im Rechtssetzungsprozess des Strafrechts dem Gesetzgeber überträgt,²⁴⁸⁴ kommt der Rechtsprechung als Rechtserkenntnisquelle²⁴⁸⁵ (Mit-)Verantwortung bei der Strafrechtsbestimmung zu;²⁴⁸⁶ ihre Fortentwicklung des Normbestands kann deshalb nicht ignoriert werden. Insoweit obliegt es – als Ausfluss des Gesetzlichkeitsprinzips – dem Normgeber, die für ihn wesentlichen Wertungen des Verhältnisses der neuen Vorschrift zum bisherigen Normbestand selbst zu treffen und in den Gesetzesmaterialien zu kommunizieren.²⁴⁸⁷ Die Erfordernis, jedweden erdenklichen Normkonflikt vorherzusehen, würde den Gesetzge-

2479 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 84; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28; *Bumke*, *Der Staat* 2010, 77, 87; *Sodan/Kluckert*, NVwZ 2013, 241, 246; *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, S. 128; vgl. auch *Peine*, *Systemgerechtigkeit*, S. 302.

2480 Siehe Teil 3 § 8 C.

2481 Vgl. zum Ideal der übersichtlichen Rechtsordnung auch *Burghart*, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 109.

2482 *Ders.*, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 110.

2483 *Bumke*, *Der Staat* 2010, 77, 91; *Burghart*, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 129.

2484 Teil 2 § 7 A.II.

2485 *Gropp/Sinn*, *Strafrecht AT*, § 1 Rn. 88; enger *Esser/Krey*, *Strafrecht AT*, Rn. 165.

2486 *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 19, 70b; *Kuhlen*, JR 2011, 246, 248; *C. Becker*, HRRS 2010, 383, 386; *Kuhlen*, in: FS Otto, S. 103; *Pschorr*, in: *Strafrecht und Demokratie*, S. 155.

2487 Teil 2 § 7 A.II.2.

ber überfordern²⁴⁸⁸ und damit den Normbefehl des Art. 103 Abs. 2 GG überspannen. Viel mehr als das Offenlegen des zugrundegelegten Verständnisses der Normensystematik sowie das Bemühen darum, widerstreitende Argumente gemessen zu gewichten, wird man nicht verlangen können.²⁴⁸⁹

b. Gesetzgeberische Entscheidung zur Umstrukturierung

Art. 103 Abs. 2 GG lässt dem Gesetzgeber die Alternative offen, „alles umzukrempeln“,²⁴⁹⁰ ansonsten drohte eine Verkrustung des Rechts und die Entmachtung des aktuellen durch den früheren Gesetzgeber.²⁴⁹¹ Will er eine neue Vorschrift fassen, die sich in die bestehende Systematik nicht einfügen lässt oder ist er mit der bestehenden Systematik nicht mehr einverstanden, steht es dem Gesetzgeber frei, die Normensystematik neu zu fassen²⁴⁹² oder umzustrukturieren.²⁴⁹³

Entscheidet sich der Gesetzgeber für diese Handlungsalternative, ist er nicht vom Gebot der Klarheit der Normensystematik entbunden; die neue Normensystematik muss diesem vielmehr ebenfalls standhalten. Das Gesetzlichkeitsprinzip überträgt dem Gesetzgeber die Aufgabe, eine neue Gesetzesstrukturentscheidung selbst zu treffen. Das heißt: Will er die bisherige Normensystematik nicht beibehalten, genügt es nicht, die bisherige Systematik aufzubrechen. Resultat des gesetzgeberischen Akts muss eine neue Normensystematik sein. Sie muss eine neue Wertung beinhalten, die – im Zweifel unter Zuhilfenahme der Gesetzesmaterialien – durch die Normanwender identifiziert werden kann. Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber bei jeder Neuregelung einer singulären Problematik verpflichtet wäre, ganze Teilsysteme zu normieren.²⁴⁹⁴ Lässt sich ein neuer Regelungsbedarf disjunkt vom Normbestand adressieren, ist es nicht verfassungsrechtlich geboten, alle Rechtsfragen im (auch nur entfernten) Zusammenhang un-

2488 Bumke, Der Staat 2010, 77, 98.

2489 Ders., Der Staat 2010, 77, 91.

2490 Im Einzelnen kann er dazu sogar verpflichtet sein, vgl. Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 50 f.

2491 Kischel, AöR 1999, 174, 205 f.; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 12; Peine, Systemgerechtigkeit, S. 226; vgl. auch Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 156.

2492 Huster, Rechte und Ziele, S. 340; Peine, Systemgerechtigkeit, S. 229.

2493 Kischel, AöR 1999, 174, 205; Peine, Systemgerechtigkeit, S. 226.

2494 Vgl. zum sog. Systemaufstellungsgebot Peine, Systemgerechtigkeit, S. 230 f.

mittelbar zu regeln; das verhinderte den demokratischen Kompromiss²⁴⁹⁵ und widerspräche damit der demokratieschützenden Komponente des Art. 103 Abs. 2 GG.²⁴⁹⁶ Der Verfassung werden auch Partikularregelungen gerecht, solange sie nicht in bestehende Normgefüge einbrechen.²⁴⁹⁷

Kommt der Gesetzgeber seinem Auftrag nicht nach, verbietet es das Gesetzlichkeitsprinzip der Judikative, einzuspringen und der unklaren Gesetzessystematik ohne erkennbare Wertung einen eigenen Sinn zuzuweisen.²⁴⁹⁸ So wie einer Norm ein Zweck allein durch den Gesetzgeber zugewiesen werden kann, garantiert dieser allein das Normgefüge.

c. Reform unsystematischer Normkomplexe

Die Legislative – und diese allein – hat mithin die Wahl, entweder eine neue Strafnorm innerhalb der bestehenden Systematik oder aber eine neue Systematik zu schaffen. Doch bleibt zu analysieren, welche Handlungsoptionen dem Gesetzgeber bleiben, wenn im analytischen Schritt herausgearbeitet wird, dass der Normbestand keiner Gesetzesstrukturentscheidung folgt. So werden etwa dem deutschen Sexualstrafrecht systemische Brüche attestiert²⁴⁹⁹ und ein gesetzgeberisches Konzept anhand systematischer Kriterien vermisst, wann Strafschärfungen durch Qualifikationstatbestände angeordnet würden oder stattdessen die Regelbeispielmethode zur Anwendung käme.²⁵⁰⁰ Weil dem System des Strafrechts so keine stringente Rechtsfolgenzuordnung²⁵⁰¹ entnommen werden könne, sei der Schuldgrundsatz verletzt.²⁵⁰²

Weist der Normbestand keine erkennbare Systematik auf, lässt sich eine neue Norm nicht einfügen. Einem unsystematischen Normbestand fehlt es gleichzeitig an einer Wertung, die der Systematik entnommen und mit

2495 Klopfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 11; Kischel, AöR 1999, 174, 205; Peine, Systemgerechtigkeit, S. 230.

2496 Vgl. Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 136 mwN.

2497 Vgl. Teil 4 § 10 C.III.2.a.

2498 Vgl. Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 155 f.

2499 Gössel, in: FS Hirsch, S. 188 f.; vgl. auch Pschorr, NSTz 2023, 659.

2500 Gössel, in: FS Hirsch, S. 188 ff.; Hirsch, in: FS Gössel, S. 291; Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktgruppen, S. 27.

2501 Die Verpflichtung des Gesetzgebers, eine erkennbare, stringente Rechtsfolgenzuordnung zu normieren, entnimmt das Bundesverfassungsgericht Art. 103 Abs. 2 GG, siehe BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 155; vgl. auch Gössel, in: FS Hirsch, S. 202.

2502 Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktgruppen, S. 117.

der neuen Norm aufgegriffen werden könnte. Es ist mithin Aufgabe des Gesetzgebers, den Normbestand zu überarbeiten, um die verfassungsrechtlich gebotene Klarheit der Systematik herbeizuführen. Die Neufassung nur der Einzelnorm erfüllt diese Pflicht regelmäßig nicht. Dass die Norm völlig für sich steht und aus sich heraus verständlich ist, ohne Auswirkungen auf die Bestandsnormen zu entfalten, ist in dieser Konstellation ausgeschlossen, bleiben doch die Wechselbezüge zwischen unsystematischen Normen verschleiert. Dementsprechend ist nur eine Umstrukturierung des Normbestands möglich; insoweit ist der Gesetzgeber zur Teilsystematisierung verpflichtet.

3. Folgen der Missachtung

Fraglich ist, welche Folgen eintreten, wenn der Gesetzgeber das Gebot der Klarheit der Normensystematik missachtet. In der Literatur wird teilweise – berechtigt – vor einem all zu weitgreifenden Gebot der Systemgerechtigkeit bzw. systematischer Klarheit gewarnt,²⁵⁰³ könnte es doch eine Übermacht der Verfassungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum Gesetzgeber begründen.²⁵⁰⁴ Die Rechtsfolgen sind abhängig von der Funktion des Gebots der Klarheit der Normensystematik, welche maßgeblich durch ihren Ursprung bestimmt ist: Die Klarheit der Normensystematik folgt aus dem Normenklarheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG und wird durch das Gesetzmäßigkeitsprinzip begrenzt.²⁵⁰⁵ Das Normenklarheitsgebot schützt Normunterworfenen vor unbegrenztem Strafrecht, an dem sie ihre eigenen Handlungen nicht mehr ausrichten können,²⁵⁰⁶ weil sich nicht einmal ein Graubereich der Strafbarkeit identifizieren lässt.²⁵⁰⁷ Logische Widersprüche zwischen Normen führen automatisch zu einer missverständlichen Rechtslage, an der sich der Normunterworfene nicht orientieren kann:²⁵⁰⁸ Er kann eine Pflicht nicht gleichzeitig erfüllen und nicht erfüllen.²⁵⁰⁹ Für Wertungswidersprüche zwischen Normen gilt das nicht in gleichem Maße; sie kön-

2503 Vgl. etwa *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 96.

2504 *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 37; vgl. auch *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1100; *Grzeszick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 60 ff.

2505 Teil 4 § 10 C.I.

2506 Teil 2 § 7 A.I.

2507 Teil 2 § 7 A.I.1.

2508 Teil 4 § 10 B.

2509 *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 141 f.

nen die Verständlichkeit des Normbefehls nur dann aufheben, wenn sie mittels der Systematik auf die Auslegung der Norm durchschlagen.²⁵¹⁰ Wäre eine aus sich heraus verständliche und der Auslegung zugängliche Norm nur deshalb verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die erforderliche Klarheit der Normsystematik nicht gewährleistet hat, würde der Schutz des Bürgers durch das Normenklarheitsgebot überspannt.²⁵¹¹ Dann würde die Hoheit über das Gesetzgebungsergebnis auf die Judikative übergehen, was das Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie ins Wanken brächte.²⁵¹² Deren Ausgleich dient die Komponente des Gesetzlichkeitsprinzips, indem sie den Prüfungsmaßstab des Gebots der Klarheit der Normsystematik im Sinne des *judicial restraint* auf eine Ergebniskontrolle beschränkt.²⁵¹³ Demnach kann der Normbestand nur dann dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt sein, wenn angesichts der fehlenden Normsystematik eine normenklare Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einzelner Normen nicht gewährleistet werden kann.²⁵¹⁴

Diese unbestimmten Normen (und nicht der gesamte Regelungsbestand) verstoßen gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Zwar käme in Betracht, stattdessen diejenigen Vorschriften an der Verfassung scheitern zu lassen, die den Systembruch²⁵¹⁵ verursachen.²⁵¹⁶ Das hätte jedoch zur Folge, dass zwischen systemtragenden und systembrechenden Normen unterschieden werden müsste,²⁵¹⁷ was sich gerade bei unsystemischen Normkomplexen – also in Fällen der Systemlosigkeit²⁵¹⁸ – als unmöglich erweist. Demnach bleibt nur, die angesichts der Systematik nicht mehr der Auslegung zugängliche(n) Norm(en) zu verwerfen.²⁵¹⁹

Das Gebot der Klarheit der Normensystematik flankiert das Normenklarheitsgebot damit in gleicher Weise wie das Gesetzlichkeitsprinzip: Die Verletzung dieses Verfassungsgebots allein führt noch nicht zur Ver-

2510 Teil 4 § 10 C.I.

2511 Vgl. zum Analogieverbot i.E. identisch Küper, in: FS Schroeder, S. 566.

2512 Vgl. Grzeszick, in: VVDStRL 71 (2012), S. 64 f.

2513 I.E. auch Grzeszick, in: VVDStRL 71 (2012), S. 69; Dieterich, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, S. 295 ff.

2514 So i.E. auch Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 182.

2515 Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112.

2516 Vgl. Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 161.

2517 Vgl. Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 106 ff. mwN.

2518 Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75.

2519 So i.E. auch Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 162; Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 182.

fassungswidrigkeit der Norm.²⁵²⁰ Erst wenn Unklarheiten innerhalb der Normbestimmtheit in Ermangelung einer klaren oder gar wegen einer konträren Normsystematik nicht mehr aufgelöst werden können, liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor, der die Unwirksamkeit der Norm zu Folge hat. So stehen die Aspekte des Bestimmtheitsgrundsatzes in Wechselbezug zueinander und ergänzen sich zu einem größtmöglichen Schutz der Normunterworfenen.

D. Trias verfassungskonformer Normsystematik

Der Verfassung ist eine Trias der Verfassungsgebote zu entnehmen, die gemeinsam ein widerspruchsfreies Zusammenspiel der Normen gewährleistet. Das Gebot der Systemgerechtigkeit verpflichtet den Gesetzgeber, Ungleichbehandlungen in einem zusammenhängenden Regelungskomplex zu vermeiden und greift ein, wenn sachgrundlos diskriminiert wird. Eine solche Diskriminierung wird durch einen Systembruch indiziert; die Wertungen eines Normkomplexes können Ungleichbehandlungen aber nur rechtfertigen, wenn sie selbst dem Maßstab der Legitimität genügen.²⁵²¹ Das Gebot der Widerspruchsfreiheit verpflichtet alle (auch und gerade unterschiedliche) Normgeber, ihre Regelungen aufeinander abzustimmen. Sind mehrere Normgeber aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen für eine Materie zuständig, kommt dem Gesetzgeber der Sachkompetenz ein Vorrang zu. Setzt (nur) ein Gesetzgeber neue Normen, scheitern logische und teleologische Normwidersprüche am Gebot der Widerspruchsfreiheit.²⁵²² Wertungswidersprüche haben verfassungsrechtliche Folgen nur, wenn sie die Normsystematik zerrütten und dadurch die Bestimmbarkeit einzelner Normen aufheben.²⁵²³ Nur dann greift Art. 103 Abs. 2 GG²⁵²⁴ und führt zur Verfassungswidrigkeit der unbestimmten Normen.²⁵²⁵ Um diese Konsequenz zu vermeiden, muss der Gesetzgeber die Systematik des Normbestands analysieren²⁵²⁶ und sich sodann entscheiden,

2520 Vgl. *Pschorr*, in: *Strafrecht und Demokratie*, S. 155; *Burghart*, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 201 f.

2521 Teil 4 § 10 A.

2522 Teil 4 § 10 B.

2523 Teil 4 § 10 C.

2524 Teil 4 § 10 C.I.

2525 Teil 4 § 10 C.III.3.

2526 Teil 4 § 10 C.III.1.

ob er sie in das konsistente²⁵²⁷ Normgefüge integriert²⁵²⁸ oder das Normgefüge umstrukturiert.²⁵²⁹ Der Gesetzgeber schuldet im Strafrecht also nicht nur das Gesetz,²⁵³⁰ sondern auch eine die Auslegungsfähigkeit sichernde, das heißt hinreichend konsistente Systematik.

2527 Siehe Teil 4 § 10 C.III.2.c.

2528 Teil 4 § 10 C.III.2.a.

2529 Teil 4 § 10 C.III.2.b.

2530 *Dann*, Der Staat 2010, 630, 641; zu diesem Bonmot *Schlaich*, VVDStRL 39/1981, 99, 109; *Geiger*, in: Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, S. 141.

§ 11. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen unter Beachtung des Gebots der Klarheit der Normsystematik

Die in Teil 4 § 10 der Verfassung extrahierten Vorgaben werden nunmehr anhand des § 315d StGB praktisch erprobt. Dazu werden zunächst die erarbeiteten Rahmenbedingungen der Binnen- und externen Systematik zusammengetragen und anhand ihrer Durchbrechungen durch § 315d StGB veranschaulicht (Teil 4 § 11 A.). Sodann wird eine Neuregelung im bestehenden Normsystem der Straßenverkehrsdelikte erarbeitet (Teil 4 § 11 B.), um schließlich Ansatzpunkte zur Veränderung des Normsystems aufzuzeigen (Teil 4 § 11 C.).

A. Systematische Rahmenbedingungen des Verbots von Kraftfahrzeugrennen

§ 315d StGB ist in die Systematik der Straßenverkehrsdelikte²⁵³¹ eingebettet und weist darüber hinaus Bezüge zu den Delikten zum Schutz von Leib und Leben²⁵³² auf. Die Systematik der Straßenverkehrsdelikte wird von der Differenzierung zwischen verkehrswidrigem (Innen-) und verkehrsfremdem (Außen-)Verhalten bestimmt.²⁵³³ Verhaltensweisen von Teilnehmern des Straßenverkehrs unterfallen den §§ 315c, 316 StGB und sind im Strafmaß auf höchstens fünf Jahre Freiheitsstrafe begrenzt, während Außeneingriffe in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB qualifiziert bestraft werden können.²⁵³⁴ § 315d Abs. 2, 5 StGB durchbricht dieses System und sanktioniert in Anknüpfung an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB originär verkehrswidriges Verhalten bei Eintritt schwerer Folgen als Verbrechen.²⁵³⁵ Dadurch zerrüttet die Vorschrift das Normverhältnis so, dass auch § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht mehr im Lichte der Systematik begrenzend ausgelegt werden kann.²⁵³⁶

2531 Teil 3 § 9.

2532 Teil 3 § 8 F.

2533 Teil 3 § 9 C.

2534 Teil 3 § 9 C.I.

2535 Teil 3 § 9 C.II.

2536 Teil 3 § 9 C.III.

Mit § 316 StGB sanktioniert das Strafgesetzbuch²⁵³⁷ ausschließlich das Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit²⁵³⁸ als abstrakt gefährliche Verhaltensweise.²⁵³⁹ Das verkehrswidrige Führen eines Fahrzeugs ist (nur) dann abstrakt gefährlich genug, um ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu rechtfertigen, wenn die Fahrzeugkontrolle durch Rauschmittel (einschließlich des Alkohols) beeinträchtigt ist.²⁵⁴⁰ Andere (nur) abstrakt gefährliche verkehrswidrige Verhaltensweisen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB führen zwei weitere abstrakte Gefährdungsdelikte für verkehrswidriges Verhalten²⁵⁴¹ ein. Beide Tathandlungen können – müssen richtigerweise aber nicht²⁵⁴² – ähnlich § 316 StGB über eine längere Wegstrecke verwirklicht werden. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB bestraft dagegen nur örtlich begrenzte Straßenverkehrsverstöße.²⁵⁴³

§§ 211 f. StGB greifen, wenn ein Mensch vorsätzlich getötet wird, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz verlangt eine kognitive und eine voluntative Komponente. Auf letztere wird primär anhand des äußeren Geschehens geschlossen, wobei die gesteigerte Gefährlichkeit der Tathandlung einen Tötungsvorsatz indiziert.²⁵⁴⁴ Die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen ist angesichts der Fortbewegungskräfte von Hochgeschwindigkeitsfahrten im Straßenverkehr sowohl für die Teilnehmer²⁵⁴⁵ als auch für unbeteiligte Dritte hochriskant.²⁵⁴⁶ Wer sich an einem Kraftfahrzeugrennen beteiligt, glaubt deshalb entweder alle Gefahren des Rennens kontrollieren zu können, was einen Tötungsvorsatz ausschließt,²⁵⁴⁷ oder billigt die Gefahr zugunsten des erhofften Rennsieg.²⁵⁴⁸ Kommt dann jemand zu Tode, sind

2537 § 21 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft darüber hinaus das abstrakt gefährliche Fahren ohne Fahrerlaubnis. Damit sollen Gefahren von mangels Kenntnissen fahruntüchtigen Fahrern bekämpft werden, vgl. näher *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 568.

2538 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 316 Rn. 20 ff.

2539 *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71.

2540 *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 512; *Koranyi*, in: Strafrecht besonderer Teil, Rn. 554.

2541 Teil 3 § 9 C.I.

2542 Siehe Teil 1 § 2 E III. und Teil § 7 A.I.5.

2543 Vgl. § 1 C.III.

2544 Teil 3 § 8 F.I.

2545 Teil 3 § 8 F.II.

2546 Teil 3 § 8 F.I.

2547 Teil 3 § 8 F.III.

2548 Teil 3 § 8 F.IV.

§§ 211 f. StGB anwendbar.²⁵⁴⁹ Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zwischenstufe zwischen § 222 StGB und §§ 212, 211 StGB²⁵⁵⁰ für Todesfälle im Straßenverkehr kann deshalb nicht mithilfe einer Erfolgsqualifikation anknüpfend an ein konkretes Gefährdungsdelikt mit Vorsatzerfordernis (§ 315d Abs. 5 StGB) normiert werden.

Eine Sanktionsnorm für verbotene Kraftfahrzeugrennen muss darüber hinaus Grundwertungen des deutschen Strafrechts im Ganzen beachten. Dieses sanktioniert rechtsgutgefährdendes Handeln; es ist ein Tatstrafrecht.²⁵⁵¹ Dessen Spiegelbild ist etwa das nationalsozialistische Täter(typen)-²⁵⁵² oder Feindstrafrecht²⁵⁵³, das eine Person für die Zugehörigkeit zu einer verpönten Gruppe oder für das Sein generell bestraft. Damit wird das Strafrecht losgelöst vom Rechtsgutsschutz zum Kampfmittel des Staates.²⁵⁵⁴ § 315d StGB zielt auf die Bestrafung von „Rasern“ ab.²⁵⁵⁵ Eine entsprechende Rhetorik hatte sich auch in der Literatur ausgeprägt: „Verkehrslowdy“²⁵⁵⁶ oder „Raser“²⁵⁵⁷ seien diejenigen, die sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Straßenverkehr fortbewegten. Besonders plastisch wird diese Gruppenzuschreibung in den Ausführungen des Sachverständigen von *Boetticher*, der den „zu schnellen Bürger“ dem „üblen Raser“ gegenüberstellte.²⁵⁵⁸ Der Gesetzgeber wollte alle Handlungsweisen bestrafen, die er dem Vorstellungsbild des typischen „Rasers“ zuschrieb, vermeintlich, um Rechtsgüterschutz zu optimieren.²⁵⁵⁹ Dem Tätertypus wurde das Rennfahren (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB), die Organisation und Durchführung von Rennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB) und die Einzelerfahrung (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB) zugeordnet, ohne genauer zu betrachten, ob und welche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede diese tatbestandlich

2549 Teil 3 § 8 FVI.

2550 Teil 3 § 8 FVI.

2551 *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 111; *M. Heinrich*, in: FS Roxin II, S. 146 f.

2552 Zur Begrifflichkeit *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 104.

2553 *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 757; *Jäger*, in: FS Roxin II, S. 72; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 127; den Begriff als Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit positiv besetzend dagegen *Polaino-Orts*, in: FS Roxin II, S. 105.

2554 *Kluszczewski*, ZIS 2017, 428, 434.

2555 Siehe ausführlich Teil 1 § 2 D.I und § 2 D.III.3.

2556 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 26; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *König*, NZV 2005, 27; *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 256; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

2557 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

2558 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2559 Vgl. zu dieser Tendenz *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 757.

erfassten Verhaltensweisen aufwiesen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB überschreitet seine vom Gesetzgeber zugeordnete Auffangfunktion²⁵⁶⁰ und erfasst nach seinem Wortlaut Verhaltensweisen, die nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen – einem Konvergenzdelikt²⁵⁶¹ – stehen. So ist die Polizeiflucht zum Hauptanwendungsfall des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB avanciert,²⁵⁶² obwohl ein Wille des Gesetzgebers zur Bestrafung dieser Verhaltensweise nicht erkennbar ist.²⁵⁶³ Die Verbindung von Kraftfahrzeugrennen und Einzelerfahrung verursacht Auslegungsschwierigkeiten in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, versucht doch der Rechtsanwender die beiden Tathandlungsalternativen in Bezug zueinander zu setzen und damit die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auszufüllen, was angesichts der Andersartigkeit von Konvergenzdelikt mit mindestens zwei Beteiligten einerseits und Einzelerfahrung andererseits zum Scheitern verurteilt ist.²⁵⁶⁴ Die undifferenzierte Bestrafung aller denkbaren Akteure eines Kraftfahrzeugrennens als Täter verursacht darüber hinaus Normwidersprüche zwischen Täterschaft und Teilnahme in § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB²⁵⁶⁵. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB verletzt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz, fehlt es doch an einer Legitimation für die täterschaftliche Bestrafung der dort vertypen Teilnahmehandlungen.²⁵⁶⁶

Schließlich muss angesichts des Verschleifungsverbots²⁵⁶⁷ gewährleistet sein, dass jedem Tatbestandsmerkmal einer Norm eine eigenständige Funktion zukommen kann. Das ist im Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „rücksichtslos“ und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“²⁵⁶⁸ und der an die konkret-situative Verkehrslage anknüpfenden Geschwindigkeitsbegriffe²⁵⁶⁹ nicht sichergestellt.

2560 Teil 2 § 5 B.III.

2561 Teil 1 § 2 FV.

2562 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

2563 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

2564 Teil 2 § 7 C.

2565 Teil 3 § 8 A.

2566 Teil 1 § 4 C.III.

2567 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2568 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2569 Teil 2 § 7 A.II.3.c.

B. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normsystem

Sollte sich der Gesetzgeber dafür entscheiden, eine Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normsystem zu verorten, wird zwischen Tathandlungen in Bezug auf Kraftfahrzeugrennen und anderen verkehrswidrigen Verhaltensweisen zu differenzieren sein. Die besondere, verkehrstypische Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen aufgrund der Eskalationsgefahr durch das Zusammenwirken der Teilnehmer legitimiert (unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative)²⁵⁷⁰ ein abstraktes Gefährdungsdelikt.²⁵⁷¹ Dadurch entsteht – bei Angleichung des Strafrahmens²⁵⁷² – kein Widerspruch zur Wertung des § 316 StGB: Auch die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen beeinträchtigt die Fahrtüchtigkeit der Fahrer, deren Aufmerksamkeit auf die Konkurrenz und damit von den Vorgängen des Straßenverkehrs in Gänze abgelenkt ist.²⁵⁷³ Voraussetzung der abstrakten Gefahr ist ein renntaugliches Fortbewegungsmittel, weshalb der Tatbestand auf schnelle Kraftfahrzeuge reduziert werden muss.²⁵⁷⁴

Eine entsprechende abstrakte Gefahr geht von Einzelerfahrern grundsätzlich nicht aus; sie unterscheiden sich nicht von originären Geschwindigkeitsverstößen, die abschließend § 315c Abs.1 Nr.2 StGB unterfallen. Will der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand für Rennverhalten schaffen, das mangels einer bereits geschlossenen Rennabrede noch nicht von der Rennteilnahme erfasst wird, muss sich der Tatbestand darauf beschränken, Geschwindigkeitsverstöße zu bestrafen, die zum Zwecke des Abgleichs der Fahrzeit mit anderen Fahrern begangen wurden.²⁵⁷⁵ Weil diese Absicht immer zugleich rücksichtslos ist, kann auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet werden. Um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren, sollte der

2570 BVerfG, Beschluss vom 14.06.2023 – 2 BvL 3/20, NJW 2023, 3072, 3080 Rn. 102; BVerfG, Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, MMR 2006, 298, 299; BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577, 1581; BVerwG, Urteil vom 02.12.2015 – 10 C 18/14, NVwZ-RR 2016, 344, 346 Rn. 28; zum Prüfungsmaßstab siehe auch *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs.1 Rn. 265 ff.; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 3 Rn. 8.

2571 Vgl. auch Teil 3 § 9 C.II.

2572 Teil 3 § 9 D.

2573 Teil 1 § 2 D.I.2.

2574 Teil 1 § 2 A.III.

2575 Teil 2 § 5 B.III.

maßgebliche Geschwindigkeitsverstoß – wie in § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB²⁵⁷⁶ – durch das Merkmal „zu schnell“ im Tatbestand verankert werden.

Auf eine Tathandlungsalternative für das Ausrichten oder Durchführen von Kraftfahrzeugrennen kann verzichtet werden. Sie geht in §§ 26, 27 StGB auf.²⁵⁷⁷

Die Erfolgsqualifikation muss sich auf Folgen echter Kraftfahrzeugrennen beschränken.²⁵⁷⁸ Damit im Falle des Eintritts einer schweren Folge eine Zwischenstufe der Strafbarkeit zwischen § 222 StGB und §§ 211 f. StGB entsteht, muss die Qualifikation vom Gefährdungsvorsatz gelöst werden.²⁵⁷⁹ Eine vorsätzliche konkrete Gefährdungsqualifikation²⁵⁸⁰ hat ausschließlich für die Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert eigenständige Bedeutung. Um den Gefahrverwirklichungszusammenhang der Erfolgsqualifikation klar auf Gefahren für Leib und Leben zu beschränken, sind die Qualifikation für die unterschiedlichen Schutzobjekte zu trennen. Die Strafraumen der Gefährdungsqualifikationen sind an § 315c StGB anzupassen und die Erfolgsqualifikation bei Gesundheitsschädigungen einer „großen Zahl von Menschen“ durch eine konkrete Bezifferung zu ersetzen.²⁵⁸¹

§ 315d StGB n. F. könnte damit wie folgt lauten:

§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. als Führer eines Kraftfahrzeugs nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
2. als Führer eines Kraftfahrzeugs nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h grob verkehrswidrig zu schnell fährt, um seine Fahrzeit mit der Fahrzeit anderer Kraftfahrzeugführer abzugleichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2576 Teil 2 § 6 A.

2577 Teil 1 § 4 C.II.

2578 Teil 3 § 9 C.II.

2579 Teil 3 § 8 G.

2580 Paeffgen, in: NK-StGB, § 18 Rn. 5 spricht auch von Gefährtererfolgsqualifikation; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 11; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 10; Radtke, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 12; ders., in: MüKo StGB, § 306 Rn. 11; Hagemeyer/Radtke, NStZ 2008, 198, 203; Seitz/Nussbaum, JuS 2019, 1060, 1061.

2581 Teil 3 § 9 D.

(2) Wer dadurch zumindest fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer durch eine Tat nach Absatz 1 zumindest fahrlässig eine Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung von zumindest zwanzig Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

C. Ansatzpunkte zur Veränderung der Normsystematik

Die vorgeschlagene Neuregelung beschränkt die Strafbarkeit von Einzelraserfahrten. Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, gravierende Geschwindigkeitsverstöße anders als bisher nicht nur in spezifischen Verkehrssituationen zu bestrafen,²⁵⁸² muss für eine kohärente Normsystematik § 315c StGB reformiert werden. Einem Straftatbestand für verkehrswidrig schnelle Fahrten käme nur dann eigenständige Funktion zu, wenn er als Grundtatbestand des § 315c Abs.1 Nr.2 d StGB ausgestaltet oder § 315c Abs.1 Nr.2 d StGB umgestaltet würde. Würde ein Grundtatbestand geschaffen, gäbe der Gesetzgeber die Wertung des § 316 StGB als einzig hinreichend abstrakt gefährliche verkehrswidrige Verhaltensweise auf. Dann müsste zur Sicherstellung der Wertungskohärenz überprüft werden, ob nicht auch die anderen in § 315c Abs.1 Nr.2 StGB normierten Verkehrsverstöße (in Vergleich zu anderen Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung) hinreichend gefährlich genug sind, um abstrakte Gefährdungsdelikte zu legitimieren. Die Folge könnte eine – verfassungsrechtlich bedenkliche – Ausweitung der Strafbarkeit sein. Vorzugswürdig ist deshalb, Geschwindigkeitsverstöße nur bei Eintritt einer konkreten Gefahr zu sanktionieren. Eine Beschränkung auf eine konkrete Örtlichkeit wie sie § 315c Abs.1 Nr.2 d StGB vornimmt ist jedoch nicht notwendig.

²⁵⁸² Vgl. zum bisherigen Normzweck Teil 2 § 5 B.II.

Ein reformierter § 315c StGB könnte deshalb wie folgt lauten:

§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
 - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
 - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - a) die Vorfahrt nicht beachtet,
 - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
 - c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
 - d) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
 - e) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
 - f) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, oder

3. grob verkehrswidrig und rücksichtslos zu schnell fährt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiterhin ist denkbar, die Trennung zwischen privilegiertem Verkehrsverhalten einerseits und qualifizierten Außeneingriffen andererseits aufzugeben. Das setzte eine strukturelle Neuordnung der Straßenverkehrsdelikte voraus. Der Gesetzgeber müsste für die Straßenverkehrsdelikte neu entscheiden, welcher Grad der Gefahr – abstrakt oder konkret – Voraussetzung der Strafbarkeit oder aber strafscharfendes Element darstellt. Denkbar wäre, alle bisherigen Tathandlungen der §§ 315b, 315c StGB zu eigenständi-

gen (Grund-)Delikten auszugestalten, auf denen Qualifikationen im Fall der konkreten Gefährdung und/oder des Eintritts einer schweren Folge aufbauen. Dann böte es sich an, das Normsystem den Brandstiftungsdelikten anzunähern, also zunächst Grunddelikte, dann Gefährdungs-²⁵⁸³ und schließlich Erfolgsqualifikationen zu regeln. Auch diese Regelungsalternative hat eine erhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit zur Folge.

Die Systematik des deutschen Strafrechts würde grundlegend verändert, nähme sich die Legislative der seit Jahren unbefriedigenden Vorsatzdefinition²⁵⁸⁴ an. Eine solche Reform hätte Auswirkungen nicht nur auf die Straßenverkehrsdelikte, sondern auf nahezu alle Straftatbestände.²⁵⁸⁵ Ein solch tiefgreifender Eingriff in die Normsystematik will wohl überlegt sein. Um die Überschneidung von konkretem Gefährdungsvorsatz und Tötungsvorsatz im Falle von Kraftfahrzeugrennen aufzulösen, wäre auch denkbar, §§ 211 f. StGB auf direkt vorsätzliche Tötungen zu beschränken. Die Folge wäre, dass viele eventualvorsätzliche Tötungsdelikte außerhalb des Straßenverkehrsrechts nur noch nach § 222 StGB bzw. § 227 StGB geahndet werden könnten. Das heißt: Will der Gesetzgeber den Tötungsvorsatz eng begrenzen, muss er gleichzeitig erwägen, ob Todeserfolge aufgrund gefährlichen Verhaltens durch eigenständige Normen bestraft werden sollen.²⁵⁸⁶

§ 315d StGB hat gezeigt: Die Normsystematik ist zerbrechlich. Aus den vielen Regulierungsalternativen, die dem Gesetzgeber offenstehen, muss er diejenigen auswählen, die innerhalb des bestehenden oder eines neuen Normsystems realisierbar sind. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt ihm eine klare und erkennbare Entscheidung ab. Am Beispiel der Strafbarkeiten verbotener Kraftfahrzeugrennen lässt sich erkennen, was gute Gesetzgebung²⁵⁸⁷ verlangt, aber auch, dass gute Gesetzgebung möglich ist. Die Rechtsprechung und die Jurisprudenz sind verpflichtet, die Legislative beim Wort zu

2583 Paeffgen, in: NK-StGB, § 18 Rn. 5 spricht auch von Gefährtererfolgsqualifikation; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 11; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 10; Radtke, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 12; ders., in: MüKo StGB, § 306 Rn. 11; Hagemeyer/Radtke, NStZ 2008, 198, 203; Seitz/Nussbaum, JuS 2019, 1060, 1061.

2584 A.A. BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 41 f.

2585 Teil 3 § 8 G.

2586 Zu einer solchen neuen Grundkonzeption des deutschen Strafsystems siehe Hörnle, JZ 2019, 440.

2587 Vgl. Merten, DÖV 2015, 349.

nehmen,²⁵⁸⁸ das bedeutet: Konsequenz, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit einzufordern.

²⁵⁸⁸ *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 214; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1336; *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 156.